



Grundstücknutzungsvertrag

gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG)
über ein **unbebautes Grundstück**

Der Markt Buttenheim, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim beabsichtigt im Gemeindegebiet ein zukunftsfähiges gemeindeeigenes Glasfasernetz zu errichten, über das leistungsfähige Breitbanddienste für Internet, Telefonie und TV angeboten werden. Mit dem Netzbetrieb beauftragt die Gemeinde die Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH (nachfolgend STNB genannt). Der Hausanschluss ist für Hauseigentümer kostenfrei, soweit diese für die Bedarfsstelle fristgerecht einen Vertrag über die Lieferung von Telekommunikationsdienstleistungen durch STNB abgeschlossen haben. Im Zuge der Netzerrichtung sollen auch die Eigentümer unbebauter Grundstücke (ausgewiesene Bauplätze) durch eine frühe Anmeldung eines Anschlusses für diese Grundstücke von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde an der Herstellung eines Hausanschlusses partizipieren.

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		
Nachname, Vorname	Telefonnummer	
Straße/Hausnummer	PLZ	Ort

- I. Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin (nachfolgend Eigentümer) des unten näher bezeichneten unbebauten Grundstücks verpflichtet sich zur Zahlung von monatlich 19,90 € inkl. MwSt. für 60 Monate. Im Gegenzug sichert der Markt Buttenheim bei der späteren Bebauung des Grundstücks zu, einen Glasfaseranschluss ohne weitere Kosten für den Grundstückseigentümer herzustellen. Dabei übernimmt die Gemeinde die Verlegung der Mikroröhre, das Setzen des Hausanschlusskastens, das Einführen der Glasfaser und die erforderlichen Spleiße. Der Eigentümer stellt den erforderlichen Graben, die Tiefbauarbeiten und die Bohrung durch die Hausmauer zur Verfügung. Der Hausanschluss hat mit dem allgemeinen Anschluss des Neubaus an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen zu erfolgen. Die von der Gemeinde erbrachten Leistungen können nur durch diese bzw. von der Gemeinde beauftragte Dritte erfolgen.

Die Zahlungspflicht endet vorzeitig (innerhalb der ersten 60 Monate) zum Folgemonat, sobald der Eigentümer eine Baugenehmigung für das betreffende Grundstück erhalten und einen Vertrag mit STNB unterzeichnet hat. Der Grundstückseigentümer hat die vorstehenden Voraussetzungen der Gemeinde anzuzeigen.

Die Zahlungsverpflichtung entsteht erst, mit Fertigstellung und Betriebsbereitschaft des Glasfasernetzes. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Gemeinde. Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen für die Herstellung und den Betrieb des Hausanschlusses.

- II. Der Eigentümer ist damit einverstanden und gestattet dem Markt Buttenheim, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim (nachfolgend Vertragspartner) und den von der Gemeinde beauftragten ausführenden Dritten unentgeltlich, dass der Vertragspartner auf seinem unbebauten Grundstück:

Straße/Hausnummer	PLZ	Ort
-------------------	-----	-----

1. alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, anzubringen, einzubauen, zu verlegen, zu errichten, zu prüfen und Instand zu halten, sowie sämtliche erforderlichen Vorrichtungen, um einen Anschluss an das Glasfasernetz vom Vertragspartner herzustellen. Der Glasfaser-Hausanschluss besteht insbesondere aus Glasfaserleerrohr, Glasfaserkabel, Hauseinführung und der Hausanschlusseinrichtung. Der Glasfaser-Hausanschluss ist Eigentum vom Vertragspartner und i. S. d. § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet.

Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggf. in Zukunft werden. Der Eigentümer gestattet dem Vertragspartner oder von diesem beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern. Die Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

2. Der Eigentümer verpflichtet sich der Gemeinde die real zu versorgende Anzahl an Wohneinheiten in der Liegenschaft mitzuteilen, damit hinreichende Vorkehrungen für die Versorgung aller potenziellen Wohneinheiten getroffen werden können. Möglicherweise entstehende Kosten für eine Nachrüstung der Vorrichtungen (insb. Faserkapazitäten) bei fehlerhafter Angabe der Wohneinheiten hat der Eigentümer zu tragen.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die Gemeinde vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die Gemeinde wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die Gemeinde. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
4. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der von der Gemeinde beauftragte Netzbetreiber STNB im Gebäude diejenigen Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um die von STNB angebotenen Dienste bereitzustellen. Der Eigentümer stellt den erforderlichen Stromanschluss für den Umsetzer (dem sog. ONT) zur Verfügung.
5. Für den Anschluss an das Glasfasernetz des Vertragspartners und die Installation des Glasfaserhausanschlusses muss diese Grundstückseigentümergeklärung dem Vertragspartner rechtsverbindlich vom Grundstückseigentümer unterzeichnet zugehen und für jedes Grundstück/Gebäude gleichzeitig mit der Grundstückseigentümergeklärung auch mindestens ein Anschluss-Vertrag mit STNB abgeschlossen werden. Die STNB ist zur Entgegennahme dieses Vertrages ermächtigt.
6. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und der Abgabe eines Kundenantrages für einen Dienst erwirbt der Eigentümer bzw. Antragsteller keinen Anspruch auf die Errichtung des Glasfasernetzes und des Hausanschlusses. Die Errichtung des Netzes unterliegt der finalen Beschlussfassung durch den Vertragspartner.
7. Für den Fall, dass der Vertragspartner das Glasfasernetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigter mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein. Der Eigentümer verpflichtet sich, für den Fall, dass er das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, den Vertragspartner zu benachrichtigen und dem Käufer den Eintritt in diese Grundstückseigentümergeklärung aufzuerlegen.
8. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Bei Kündigung des Vertrags vor Ablauf der 60 Monate erlöschen die Ansprüche der Herstellung des Glasfaseranschlusses. Die Gemeinde wird binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers wird die Gemeinde die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
9. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Vertragspartner personen- und gebäudenetzbezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift und Gebäudeeigentümer) erhebt und innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen speichert, verarbeitet und an Dritte (z.B. STNB) weitergibt, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes ist der Vertragspartner.

Kündigungsfristen

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort, Datum	Buttenheim, den
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, des Verwalters/der Verwalterin	 Michael Karmann 1. Bürgermeister des Marktes Buttenheim